

Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald Vorgehen ab 1. März 2011

Verantwortung / Fristen

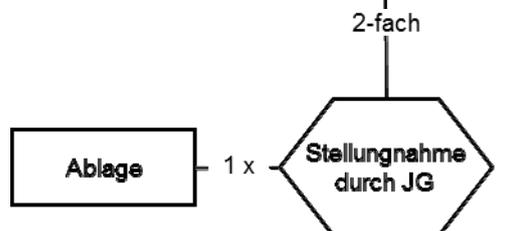
Bemerkungen

Revierförster / Waldeigentümer



Optimal wäre ein Projekt pro Jagdrevier und Jahr.

Stellungnahme durch die Jagdgesellschaft innert 30 Tagen.



Die Zustimmung zum Projekt gilt automatisch als erteilt, wenn die Jagdgesellschaft nicht innert 30 Tagen seit Zustellung des Projekts widerspricht.

Revierförster / Abrechnung bis 30. November



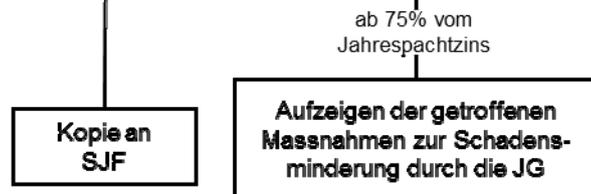
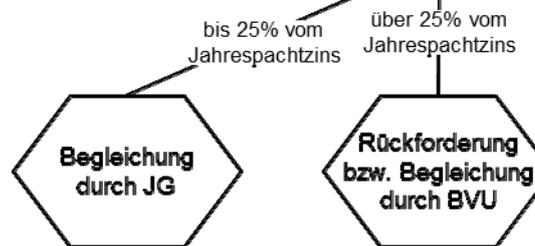
Der Revierförster verrechnet die tatsächlich ausgeführten Verhütungsmassnahmen. Die Beitragszahlung entfällt, wenn die Verhütungsmassnahmen ohne die entsprechende Zustimmung ausgeführt wurden.

Jagdgesellschaft / Antrag auf Entlastung bis 15. Dezember



Übersteigt die jährliche Summe aus Wildschäden und Verhütungsmassnahmen 25% des Pachtzinses, kann die Jagdgesellschaft bei der Sektion Jagd und Fischerei Entlastung beantragen.

In beiden Fällen: **verspätete Projekte werden nicht vergütet**



Übersteigt die jährliche Summe aus Wildschäden und Verhütungsmassnahmen 75% des Jahrespachtzinses, zeigt die Jagdgesellschaft die getroffenen Massnahmen zur Schadensminderung auf.